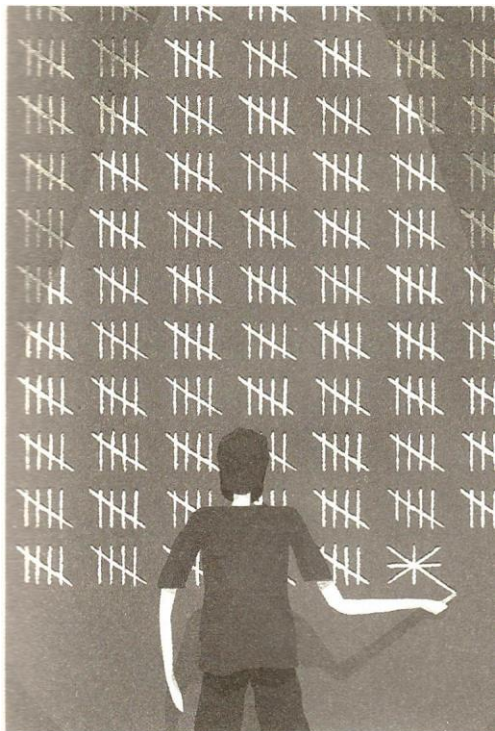


Wie lang ist lebenslänglich?

Von Markus Schär — Gemeingefährliche Gewalttäter für immer wegsperren! Was Volkes Stimme beim Mörder von Rapperswil fordert, verletzt angeblich die Menschenrechte.



sühne und Schutz. Was

Was sollen wir mit einem Gewalttäter machen, der, eiskalt planend, vier Menschen mit dem Messer umbrachte, nur um seine sexuellen Gelüste und seine finanzielle Gier zu befriedigen? Was sonst, als diese «Bestie», wieder **Blick** den Mörder von Rapperswil AG für die meisten nachvollziehbar nennt, lebenslang wegzusperren? Das liesse sich gleich mit beiden Zielen rechtfertigen, die das Strafrecht anstrebt: sühne und Schutz. Einerseits soll der Mörder für sein unfassbares Verbrechen auch mit einer besonders schwer wiegenden Strafe büssen. Andererseits will sich die Gesellschaft davor schützen, dass vom Täter mit seinen abartigen Trieben weitere solche Verbrechen drohen — wie sie in diesem Fall ja schon geplant waren.

Vertrauen in die Justiz

Gegen das lebenslange Wegsperren spricht allerdings beim Täter, der in Rapperswil mordete, dasselbe wie beim Wiederholungstäter, der im März wegen der ebenso bestialischen Ermordung einer jungen Frau in Renens VD vor Gericht stand: Gleich nach dem Urteil auf lebenslange Verwahrung kündete der Verteidiger an, er werde es anfechten, notfalls bis nach Strassburg. Denn der Europäischen Menschenrechtskonvention hält der Verwahrungsartikel in der Verfassung, den das Volk vor zwölf Jahren

annahm, angeblich nicht stand. Bisher gibt es erst einen Fall, in dem ihn Richter umsetzen: Im Oktober 2010 verurteilte das Bezirksgericht Weinfelden TG einen nicht therapierbaren Prostituiertenmörder zur lebenslangen Verwahrung, und dieser verzichtete auf den Weiterzug.

Wer die Menschenrechtskonvention liest, der fragt sich allerdings (wie häufig in solchen Debatten), worauf sich das Verbot stützt, einen gemeingefährlichen Menschen lebenslang wegzusperren. Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) schreibt nur fest, dass ein Mensch, dem die Freiheit entzogen wird, nach kurzer Zeit einem Richter vorzuführen und innert angemessener Frist von einem Gericht abzuurteilen sei. Von der Forderung, dass Verwahrte periodisch begutachtet werden müssten, um die Möglichkeit einer Freilassung abzuklären, was angeblich gegen die Schweizer Verfassungsbestimmung spricht, findet sich in der Konvention nichts. Aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt die Artikel eben «dynamisch» aus, er schafft also sein eigenes Recht. Solche Täter seien psychisch Kranke, lautet die spitzfindige Argumentation vereinfacht, und kein psychisch Kranker könne als lebenslang nicht therapierbar gelten.

Weshalb also nicht durchsetzen, dass «lebenslänglich» wirklich lebenslänglich bedeutet? Dagegen wenden selbst die einfühlsamsten Menschenrechtsexperten kaum etwas ein. Allerdings muss jeder Gefangene die Chance bekommen, irgendwann wieder die Freiheit zu erlangen. Bei guter Führung besteht deshalb die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Haftdauer — und zwei Drittel von «lebenslänglich» sind nach Schweizer Strafrecht fünfzehn Jahre.

Letztmals wollte vor drei Jahren SVP-Nationalrätin Natalie Rikli die bedingte Entlassung von besonders gefährlichen Gefangenen ausschliessen — der Nationalrat lehnte ihre parlamentarische Initiative mit 1100 zu 66 Stimmen ab. Immerhin betonte Strafrechtsprofessor Daniel Jositsch in der Debatte, nicht behandelbare Verbrecher wie der Kindermörder Werner Ferrari sässen durchaus lebenslänglich in Haft: «Ich glaube, dass niemand der Ansicht ist, dass Straftäter nach fünfzehn Jahren entlassen werden sollen, die noch gefährlich sind.» Bei den Entlassungen gilt also gleich wie bei den Ausschaffungen: Das Volk muss darauf vertrauen, dass die Justiz ihre Verantwortung wahrnimmt.